

Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung der
der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60
(Nordweide)
der Stadt Heiligenhafen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die von der Stadtvertretung am 03.12.2015 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 60 (Nordweide) sowie der Begründung liegen in der Zeit vom

17. Dezember 2015 bis 29. Januar 2016

zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Heiligenhafen, Markt 4, Bauverwaltung, Zimmer 106/107 während der Dienststunden öffentlich aus:

Ein Lageplan ist nebenstehend abgebildet.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung,
2. Landschaftsplan der Stadt Heiligenhafen,
3. Artenschutzrechtliche Bewertung
4. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB;
 - Kreis Ostholstein
 - Landesbetrieb Küstenschutz

Hieraus liegen folgende Informationen zu den Schutzgütern vor:

Schutzgut Mensch:

- Belange des Hochwasser- und des Küstenschutzes
- **Schutzgut Boden:**
- Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung und zum Kompensationsbedarf

Schutzgut Wasser:

- Verbleib und Behandlung des Niederschlagswassers.

Arten- und Biotopschutz:

- Informationen über vorhandene Biotope, artenschutzrechtliche Bewertung

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die

Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Heiligenhafen, den 04.12.2015
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
FD 23 – Bauverwaltung

gez.: Heiko Müller

(Heiko Müller)
Bürgermeister

